

Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.
Bahnhofstr. 29
88400 Biberach
Tel. 07351-17869
Fax 07351-17962
E-Mail info@betreuungsverein-bc.de
www.betreuungsverein-bc.de

Satzung



§ 11 Kassen- und Buchprüfung

Die Kassen- und Buchführung des Vereins sind jährlich durch die zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis Schussenried e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 16. November 2011*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

" Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riss.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Übernahme und Führung von Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz.
2. Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen in Not, insbesondere von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die persönlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere
 - die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter/innen, die der Verein beaufsichtigt und weiterbildet,
 - die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen, die er in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
 - sowohl einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, als auch eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen mit der Betreuung befassten Organisationen, Institutionen und den zuständigen örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden an. Der Verein steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- die Personalpolitik und den Abschluss von Arbeitsverträgen,
- die Bestellung eines/einer Geschäftsführers / Geschäftsführerin,
- die Kontrolle der Kassen- und Buchführung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die Vorbereitung außergewöhnlicher Geschäfte,
- sonstige in der Satzung bezeichnete Aufgaben,
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

§ 10 Protokoll

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (als Beisitzer).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Dritten und nach innen gegenüber den Mitgliedern,
 - die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - die Finanzpolitik und die Verwaltung des Vereinsvermögens,

§ 4 Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet der Verein
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Zuschüsse und
 - sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen, ist dem/der Antragsteller/in die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses steht dem/der Antragsteller/in das Recht auf Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Jahre im Rückstand ist oder ähnlich wichtige Gründe vorliegen, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit,
 - den Beschluss über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins und
 - sonstige in der Satzung bestimmte Fälle.
5. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder einer ihrer/seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.